

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 196/2012 DER KOMMISSION**vom 8. März 2012****zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2012**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2814/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 939/2001 der Kommission vom 14. Mai 2001 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates im Hinblick auf die Gewährung der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 sieht bei bestimmten frischen Erzeugnissen für die aus dem Handel genommenen Mengen, die entweder zur Haltbarmachung verarbeitet und gelagert oder für eine bestimmte Dauer aufbewahrt werden, Beihilfen vor.
- (2) Diese Beihilfen sollen den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Verarbeitung oder Haltbarmachung von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen bieten, um deren Vernichtung zu vermeiden.

- (3) Die Höhe der Beihilfe ist so festzusetzen, dass bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden.
- (4) Die Höhe der Beihilfe sollte die im vorherigen Fischwirtschaftsjahr in der Europäischen Union festgestellten technischen und finanziellen Kosten für die zur Haltbarmachung und Lagerung unerlässlichen Arbeitsgänge nicht überschreiten.
- (5) Damit die Interventionsregelung im Jahr 2012 nicht beeinträchtigt wird, sollte diese Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2012 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 und die Höhe der Pauschalbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 4 derselben Verordnung für das Fischwirtschaftsjahr 2012 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 10.

ANHANG

1. Übertragungsbeihilfe für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und B sowie für Seezungen (*Solea spp.*) des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Methoden der Verarbeitung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Beihilfebetrags (EUR/Tonne)
1	2
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	
— Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	359
— andere Arten	291
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	410
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	277
IV. Marinieren und Lagerung	260

2. Übertragungsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Methoden der Verarbeitung und/oder Haltbarmachung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Erzeugnisse	Beihilfebetrags (EUR/Tonne)
1	2	3
I. Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	327
	Kaisergranatschwänze (<i>Nephrops norvegicus</i>)	248
II. Köpfen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	293
III. Kochen, Einfrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	327
	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	248
IV. Pasteurisieren und Lagerung	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	392
V. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	210

3. Pauschalbeihilfe für Erzeugnisse gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Verarbeitungsmethoden	Beihilfebetrags (EUR/Tonne)
I. Einfrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	291
II. Filetieren, Einfrieren und Lagerung	410